

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHÜTTUNG IN DEN SPARTEN DER LIVE-AUFFÜHRUNG (U, UD) UND DER WIEDERGABE VON U-MUSIK (M) GESCHÄFTSJAHR 2024

Liebes Mitglied,

in der folgenden Zusammenstellung erhalten Sie Informationen zur **Ausschüttung** zum **01.06.2025** für Live-Aufführungen und Wiedergaben von Unterhaltungsmusik, überwiegend aus dem **Geschäftsjahr 2024**. Abkürzungen zur Detailaufstellung finden Sie im Glossar, allgemeine Informationen zu Ausschüttungen unter: www.gema.de/tantiemen.

Voraussetzungen

Werkaufführungen können wir nur dann zum jeweiligen Ausschüttungstermin berücksichtigen, wenn:

- die Veranstaltung, in der die Werkaufführung stattgefunden hat, rechtzeitig von den Musiknutzenden (d. h. in der Regel: den Veranstaltenden) bei der GEMA angemeldet wurde.
- die Veranstaltenden den Betrag, der von der GEMA in Rechnung gestellt wurde, rechtzeitig bezahlt haben.
- die Setlist fristgerecht eingereicht wurde – am besten über den Online Service www.gema.de/meinesetlists.
- die Angaben in der Setlist vollständig sind und dem tatsächlich aufgeführten Repertoire entsprechen.
- Sie Ihr Werk rechtzeitig bei uns angemeldet haben – am besten über den Online Service www.gema.de/werkanmeldung. Die Anmeldefristen finden Sie unter: www.gema.de/fristen.

Hinweis

Seit Juni 2024 werden die Detailaufstellungen zu unseren Ausschüttungen **ausschließlich über unser Onlineportal** im Bereich *Meine Tantiemen* bereitgestellt. Damit haben wir den Service GEMA Download abgelöst. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.gema.de/abloesung-gema-download.

Ausschüttungstermine

- 01.06. für die **Hauptausschüttung** in den Sparten **U, UD** und **M**
- 01.11. für die **Nachverrechnung** in den Sparten **U, UD** und **M**

Reklamation

Sie können einzelne fehlende Werknutzungen wie auch ganze Veranstaltungen bis zum **01.03. des Folgejahres** nach der Hauptausschüttung reklamieren. Nutzen Sie dafür das **Onlineportal**:

- Über den Service **Reklamation** können Sie schnell und unkompliziert einzelne Werknutzungen reklamieren: www.gema.de/portal-reklamation.
- Über den Service **Meine Setlists** können Sie aus Ihren bisher eingereichten Setlists einzelne Werknutzungen oder die komplette Setlist reklamieren: www.gema.de/reklamation-meinesetlists.

Besuchen Sie bei weiteren Fragen auch unsere Informationsseiten zum Thema: www.gema.de/reklamation.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre GEMA

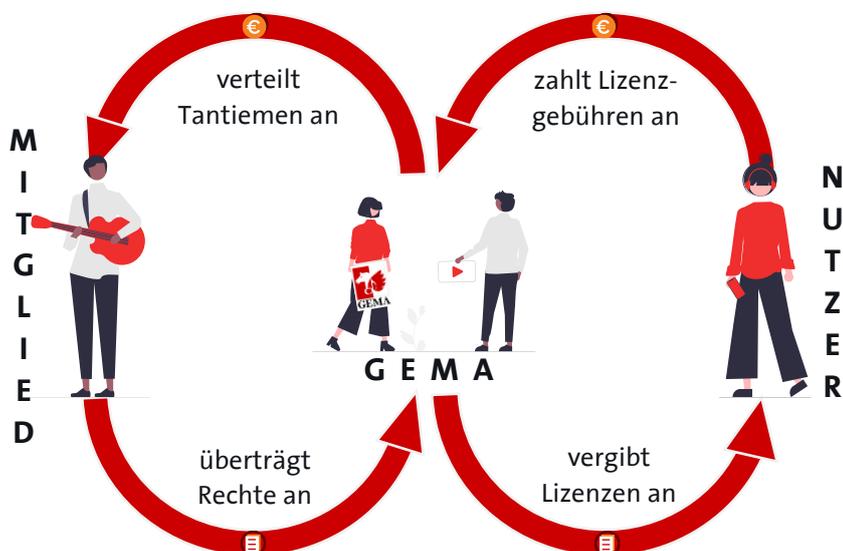


Im Folgenden können Sie nachlesen, wie wir Ihre Ausschüttungen in den Sparten der Live-Aufführung (U, UD) und Wiedergabe von U-Musik (M) berechnen.

Sie wollen gleich zur Tabelle mit den Punktwerten? Dann klicken Sie einfach [hier](#).

So berechnen wir Ihre Ausschüttung in den Sparten U, UD und M

Den Prozess, in dem wir die Höhe der Ausschüttungen berechnen, nennen wir **Verteilung**. Die Grundlage der Verteilung bilden zum einen die **Lizenzeinnahmen**, die wir für die Nutzung von Musik erhalten, und zum anderen die **Nutzungsmeldungen**, durch die wir erfahren, welche Werke wann, wo und wie oft gespielt wurden.



In den **Sparten** der **Live-Aufführung von Unterhaltungsmusik (U, UD)** geschieht das über die Setlists bzw. Musikfolgen. Können wir aufgeführte Werke den bei uns registrierten Werken zuordnen, erhalten die an den Werken beteiligten Musikschaffenden und Verlage Auszahlungen. Einnahmen der **Sparte M** für **Wiedergaben von U-Musik** – etwa in Supermärkten oder Friseursalons – verteilen wir zudem auf Grundlage der Ausschüttungen der Sparte U.

Die **Hauptausschüttung** in den Live-Sparten (U, UD und M) erfolgt jährlich **zum 01.06.**, überwiegend für Musikknutzungen aus dem **Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres**.

Sparte U (§§ 82 bis 87a Verteilungsplan)

Ausgangspunkt unserer Verteilung in der Sparte U ist die **Höhe der GEMA Lizenzeneinnahmen pro Veranstaltung**. Die Höhe der Einnahmen selbst ist dabei u. a. abhängig von der Art der Veranstaltung sowie ihrer Größe und dem Eintrittspreis. Gestaffelt nach den jeweiligen Einnahmen pro Veranstaltung bilden wir **12** sog. **Segmente**. Jede Veranstaltung ordnen wir nach Höhe ihrer Einnahmen einem Segment zu.

Die Einnahmen der Segmente 1 bis 8 und 9 bis 12 verteilen wir dabei auf zwei verschiedene Weisen: als **kollektive** und als **Direktverteilung**.

Beispiel:

220 € Einnahmen aus Veranstaltung = Verteilung in Segment 6



Höhe der Einnahmen pro Veranstaltung	Segment	
nicht ermittelbar	1	Kollektive Verteilung
Bis 50 €	2	
50,01 bis 100 €	3	
100,01 bis 150 €	4	
150,01 bis 200 €	5	
200,01 bis 250 €	6	
250,01 bis 350 €	7	
350,01 bis 500 €	8	
500,01 bis 1.000 €	9	Direktverteilung
1.000,01 bis 5.000 €	10	
5.000,01 bis 10.000 €	11	
Über 10.000 €	12	

Kollektive Verteilung in den Segmenten 1 bis 8 der Sparte U

In den **Segmenten 1 bis 8** (Lizenzeinnahmen bis 500 €) addieren wir in jedem Segment einzeln die Einnahmen. Die Summe der Einnahmen pro Segment verteilen wir (abzüglich der Verwaltungskosten und Abgaben für soziale und kulturelle Zwecke¹) auf alle in dem jeweiligen Segment aufgeführten Werke. Die Höhe der Ausschüttung ist dabei maßgeblich abhängig von der Anzahl der Werkaufführungen. Dazu kommen weitere **tarif-, aufführungs- und werkabhängige Faktoren**².

- So führen bestimmte **Tarife** zur Gewichtung einzelner Werkaufführungen. Zum Beispiel erhalten Aufführungen, die unter dem **Konzerttarif U-K** lizenziert sind, den Faktor 2. Sie werden damit höher gewichtet als Aufführungen unter **Tarif U für Hintergrundmusik**, die den Faktor 1 erhalten.

¹ Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.gema.de/de/musikurheber/soziale-und-kulturelle-leistungen.

² Die einzelnen Faktoren finden Sie in § 85 des Verteilungsplans, GEMA Jahrbuch 2024/2025, S. 204 f.

- Dazu kann die Art und Weise der **Aufführung** als Faktor in die Berechnung einfließen: Werden z. B. Werkfragmente, also nur Teile eines Werkes, aufgeführt, wird diese Aufführung gedrittelt (Faktor 1/3).

Die tatsächlichen Werkaufführungen multiplizieren wir mit den vergebenen Faktoren. Das Ergebnis sind die sog. **gewichteten Aufführungen**.

Darüber hinaus erhält jede Werkaufführung eine Anzahl von Punkten: die **Punktbewertung**. Diese liegt in der Regel bei 12 Punkten pro Aufführung. Durch Werkeinstufung kann auch eine andere Punktzahl vergeben werden.³



Die **gewichteten Aufführungen** und die **Punktbewertung** sind wichtige Bestandteile der Berechnung Ihrer Tantiemen (siehe Berechnungsbeispiel auf Seite 6). Sie können sie in Ihren Detailaufstellungen im **Onlineportal** unter www.gema.de/portal-tantiemen entnehmen.

Höhe der Einnahmen pro Veranstaltung	Segment
nicht ermittelbar	1
bis 50 €	2
50,01 bis 100 €	3
100,01 bis 150 €	4
150,01 bis 200 €	5
200,01 bis 250 €	6
250,01 bis 350 €	7
350,01 bis 500 €	8

Kollektive Verteilung

Den **Punktwert** berechnen wir, indem wir die Einnahmen und alle vergebenen Punkte miteinander ins Verhältnis setzen. Dafür teilen wir pro Segment die Summe der Einnahmen durch die vergebenen Punkte (inkl. Gewichtungen und Hochrechnung). Diese Art der Verteilung bezeichnen wir als **kollektive Verteilung**.

Da unsere Einnahmen und die Anzahl der Werkaufführungen jährlich variieren, berechnen wir die Punktwerte für **jedes Jahr neu**. Sind in der Verteilung – z. B. aufgrund zu spät gezahlter Lizenzen oder bei Reklamationsfällen – Nutzungen aus vorherigen Geschäftsjahren enthalten, berechnen wir Ihre Auszahlungen auf Grundlage der **Punktwerte** des jeweiligen Jahres der Werknutzung.

Einnahmen aus Veranstaltungen, für die wir **keine Setlists bzw. Musikfolgen** erhalten haben, also keine **Programmabdeckung** vorliegt, verteilen wir auf alle restlichen Werkaufführungen des jeweiligen Segments. Dies geschieht über eine lineare Hochrechnung.

Es kann vorkommen, dass aufgeführte Werke freie (z. B. Urheber/-innen seit über 70 Jahren verstorben) oder nicht vertretene Anteile (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) enthalten. Diese Beträge schütten wir grundsätzlich als **Ausfallzuschlag** anteilig pro Segment aus (siehe Glossar unter „Ausfallzuschlag“).

Wie wir die Ausschüttungen berechnen, können Sie am Beispiel auf Seite 6 nachvollziehen. Der Ausschüttungsbetrag pro Werk wird auf alle Beteiligten aufgeteilt.

Direktverteilung in den Segmenten 9 bis 12 der Sparte U

In den **Segmenten 9 bis 12** erfolgt **Direktverteilung**, d. h., dass wir die Einnahmen einer Veranstaltung **direkt** auf die in dieser Veranstaltung aufgeführten Werke verteilen, abzüglich der Verwaltungskosten und 10 % für kulturelle und soziale Zwecke. Grundsätzlich beteiligen wir dabei alle Werke gleich.

Bei Veranstaltungen mit **Vor- und Hauptprogramm** (bzw. Support/Main Act) wird jedoch differenziert: 10 % der Lizezeinnahmen der Veranstaltung entfallen auf die Werke der Vorgruppe, 90 % auf die der Hauptgruppe.

Einnahmen aus Veranstaltungen, bei denen wir von den Veranstaltern keine Setlists bzw. Musikfolgen erhalten haben, schütten wir für jedes Segment als **prozentualen Zuschlag** aus (sog. „Nicht Programmbelegter Anteil“, kurz **NPA-Zuschlag**). Die Regelung für die Verteilung des **Ausfalls** wenden wir ebenfalls für die Segmente 9 bis 12 an (siehe Glossar unter „Ausfallzuschlag“).

Höhe der Einnahmen pro Veranstaltung	Segment
500,01 bis 1.000 €	9
1.000,01 bis 5.000 €	10
5.000,01 bis 10.000 €	11
über 10.000 €	12

Direktverteilung

³ Entsprechende Höherbewertungen können die Berechtigten bei uns beantragen. Dies geschieht über den Service **Werkeinstufung** im Onlineportal. Weitere Informationen dazu finden sich auch auf unserer Website unter www.gema.de/werkeinstufung.

Sparte UD – U-Musik-Direktverteilung

(§§ 88 bis 90 Verteilungsplan)

Mit der **Sparte UD** existiert eine von der Sparte U (Seg. 9 bis 12) unabhängige und eigenständige Direktverteilung, z. B. für die Einnahmen von öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter (Proben, offenes Singen, etc.), sowie Aufführungen in Krankenhäusern oder im Freien. Welche Veranstaltungen in der Sparte UD verteilt werden, ist in § 88 des Verteilungsplans geregelt.

§ 88 des Verteilungsplans regelt ebenso die Direktverteilung von Einzelveranstaltungen der U-Musik auf Antrag (Großkonzerte ab 10.000 € Lizenzeinnahmen). Anders als in den Segmenten 9 bis 12 werden hier keine Zuschläge ausgezahlt.

Sparte M – Wiedergabe von U-Musik

(§§ 127 bis 130 Verteilungsplan)

In der **Sparte M** verteilen wir Einnahmen aus der sog. „**mechanischen Wiedergabe**“, u. a. aus der Wiedergabe von Musik z. B. in Supermärkten, Friseursalons, Bars, Cafés oder Geschäften des Einzelhandels. Da wir dabei keine Nutzungsmeldungen erhalten, verteilen wir die Einnahmen auf Basis der Meldungen der Sparte U. Aufführungen der Sparte U erhalten damit auch Zahlungen aus Einnahmen der Wiedergabe von U-Musik.

Die Ausschüttung berechnen wir für die **Segmente 1 bis 8** mittels eines einheitlichen **Punktwerts**, den wir mit den in der Sparte U ermittelten Aufführungszahlen multiplizieren. Deckelungen dieser Zuschlagszahlungen verhindern unverhältnismäßige Ausschüttungen (siehe Glossar unter „Kappungen“).

Aufkommen in den **Segmenten 9 bis 12** der Sparte U erhalten einen **20%igen Zuschlag** in der Sparte M ausgezahlt.

Punktwert- und Faktorentabelle für das Nutzungsjahr 2024



Hier finden Sie die **aktuellen Punktwerte** sowie alle weiteren **Faktoren** für die Berechnung Ihrer Ausschüttung. Punktwerte und Faktoren der Sparten U, UD und M aus den vorherigen Geschäftsjahren können Sie einsehen unter: www.gema.de/live-und-wiedergabe.

Kollektive Verteilung Sparte U, Segmente 1 bis 8

	Punktwert (PW) in €	Programmabdeckung (PA) in %	Zuschlag aus Lizenz-einnahmen ohne Nutzungsmeldungen (NPA) in %	Wert einer Verkauf-führung ohne Gewich-tung (BEW 001) in €	Ausfallzuschlag (AZ) in %
Segment 1	0,1464	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar	1,76	2,23
Segment 2	0,0698	62,49	37,51	1,34	4,34
Segment 3	0,1490	62,65	37,35	2,85	3,86
Segment 4	0,2389	69,69	30,31	4,11	3,37
Segment 5	0,3002	68,94	31,06	5,23	3,53
Segment 6	0,3807	74,10	25,90	6,17	3,97
Segment 7	0,4928	73,63	26,37	8,03	3,02
Segment 8	0,6289	75,05	24,95	10,06	2,93

Punktwert Sparte M: 0,1218 €

Ausfallzuschlag Sparte M: 3,67 %

Direktverteilung Sparte U, Segmente 9 bis 12

	Programmabdeckung (PA) in %	Zuschlag aus Lizenz-einnahmen ohne Nutzungsmeldungen (NPA) in %	Ausfallzuschlag (AZ) in %
Segment 9	81,15	18,85	3,39
Segment 10	89,39	10,61	2,80
Segment 11	94,64	5,36	1,97
Segment 12	99,07	0,93	1,35

Zuschlag Sparte M: 20 %

Berechnungsbeispiele

Beispiel A, kollektive Verteilung: Bei einem Konzert werden 22 Songs aufgeführt. Da die Veranstaltung mit Tarif U-K für Konzerte lizenziert wurde, werden die Werkaufführungen mit dem Faktor 2 gewichtet (= 44 gewichtete Aufführungen). Es wurden 105 € Lizenzgebühren gezahlt, deshalb wird die Veranstaltung in Segment 4 (Einnahmen 100,01 bis 150,00 €) verteilt. Den dazugehörigen Punktwert und die Programmabdeckung entnehmen wir der Tabelle oben. Die Punktbewertung der gespielten Songs liegt jeweils bei dem Standardwert (12 Punkte).

Beispiel A Kollektive Verteilung	Gewichtete Aufführungen	Programmabdeckung (PA) Seg. 4 in %	Punktbewertung	Punktwert (PW) Seg. 4 - für Sparte U in € - für Sparte M in €	Ergebnis
Sparte U	44	69,69	12	0,2389	
Rechenweg	$(\text{Gewichtete}) \text{ Aufführungen} \times \frac{100}{\text{Programmabdeckung}} \times \text{Punktbewertung} \times \text{Punktwert Seg. 4}$				
Berechnung	$44 \times \frac{100}{69,69} \times 12 \times 0,2389$				181,00 €
Sparte M	44	69,69	12	0,1218	
Rechenweg	$(\text{Gewichtete}) \text{ Aufführungen} \times \frac{100}{\text{Programmabdeckung}} \times \text{Punktbewertung} \times \text{Punktwert M}$				
Berechnung	$44 \times \frac{100}{69,69} \times 12 \times 0,1218$				92,28 €
Ausschüttungsbetrag gesamt (Sparte U und M) für alle aufgeführten Werke der Veranstaltung					273,28 €

Beispiel B, Direktverteilung: Bei einem Konzert werden 22 Songs aufgeführt. Da 2.500 € Lizenzgebühren gezahlt wurden, wird die Veranstaltung in Segment 10 (Einnahmen von 1.000,01 bis 5.000 €) verteilt. Wir ziehen Verwaltungskosten und 10 % für soziale und kulturelle Zwecke ab. Den Zuschlag Sparte M, den Zuschlag für Einnahmen ohne Nutzungsmeldungen und die Programmabdeckung entnehmen wir der Tabelle oben.

Beispiel B Direkt- verteilung	Einnahmen der Veranstaltung in €	Verwaltungs- kosten in %	Abzüge für soz. und kult. Zwecke in %	Zuschlag aus Lizenz- einnahmen ohne Nutzungsmeldungen (NPA) Seg. 10 in %	Programm- abdeckung (PA) Seg. 10 in %	Ergebnis
Sparte U	2.500,00	21,9934	10	10,61	89,39	
Rechenweg	Schritt 1: Einnahmen	-	21,9934 %	Abzug der Verwaltungskosten		
	Schritt 2: Ergebnis	-	10 %	Abzüge soz. und kult. Zwecke		
	Schritt 3: Ergebnis	x	$(1 + \frac{NPA}{PA})$	NPA-Zuschlag		
Berechnung	Schritt 1: 2.500	-	21,9934 %	= 1.950,17 €		
	Schritt 2: 1.950,17	-	10 %	= 1.755,15 €		
	Schritt 3: 1.755,15	x	$(1 + \frac{10,61}{89,39})$	= Ergebnis Sparte U		1.963,48 €
Sparte M						
Rechenweg	Ausschüttungsbetrag Sparte U x 20 %					
Berechnung	$1.963,48 \times 0,2$					392,70 €
Ausschüttungsbetrag gesamt (Sparte U und M) für alle aufgeführten Werke der Veranstaltung						2.356,18 €

Glossar zur Detailaufstellung (Einzelaufstellung)

Anteil

Diese Spalte zeigt an, wie hoch Ihr Anteil am Werk ist (in Prozent).

Aufführungen (AUFF)

In dieser Spalte finden Sie die kumulierte Anzahl der Aufführungen, aufgeschlüsselt nach Segment und Sparte. Die Anzahl ergibt sich aus den durch die Nutzungsmeldungen (hier: Setlists bzw. Musikfolgen) eingereichten Aufführungen und ist eine zentrale Grundlage für die Verteilung.

Ausfallzuschlag (AZ)

Hierbei handelt es sich um einen prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung, der sich aus der Summe aller Anteile zusammensetzt, die wir nicht verteilen können, weil sie entweder frei (z. B. Urheber/-innen seit über 70 Jahren verstorben) oder nicht vertreten (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) sind. Den Ausfallzuschlag bekommen gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans nur außerordentliche Mitglieder ausgezahlt. Der Ausfallzuschlag ordentlicher Mitglieder hingegen fließt in die Alterssicherung.

Bewertungsschlüssel (BEW)

Hier ist der sog. EDV-Verrechnungsschlüssel angegeben. Der Schlüssel spiegelt die sogenannten Punktbewertungen wider, die sich aus den Regelungen des Verteilungsplans ergeben. Sie können dem Verrechnungsschlüssel entnehmen, welche Bewertung für ein Werk bzw. eine Werkfassung (gem. §§ 63 bzw. 65 des Verteilungsplans) angewendet wurde. Daraus ergibt sich die Anzahl der Punkte, die dem jeweiligen Schlüssel entspricht. Die Punkte entnehmen Sie bitte der Auflistung im GEMA Jahrbuch 2024/2025, S. 250 ff. Bitte beachten Sie: Entsprechende Höherbewertungen müssen Berechtigte bei uns ggf. beantragen. Dies geschieht über den Service Werkeinstufung im Onlineportal.

Ein „F“ hinter der Angabe BEW bedeutet, dass das Werk als Fragment, also nicht in voller Länge aufgeführt wurde. Ein solches Werkfragment verteilen wir mit einem Drittel der in den Nutzungsmeldungen gemeldeten Aufführungszahlen. Die Regelung hierzu finden Sie in § 85 Abs. 4 Verteilungsplan.

Gewichtete Aufführungen (GEW. AUFF.)

Der Verteilungsplan sieht verschiedene tarif-, aufführungs- und werkabhängige Faktoren vor, die zu einer Gewichtung von Aufführungen führen und damit zu einer höheren oder geringeren Beteiligung einer Werkaufführung an der Verteilung. Die Multiplikation der Anzahl der Werkaufführung mit diesen Faktoren führt zu sog. „gewichteten Aufführungen“. So werden z. B.

- Werkaufführungen bei Konzerten der Unterhaltungsmusik sowie Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit dem Faktor 2 multipliziert (§ 85 Abs. 2 Verteilungsplan, GEMA-Jahrbuch 2024/2025, S. 205).
- Aufführungen von Werken oder Werkfragmenten als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik sowie Titel- und Erkennungsmusik mit dem Faktor 1/3 multipliziert. (§ 85 Abs. 4 Verteilungsplan, GEMA-Jahrbuch 2024/2025, S. 205).

Hochgerechnete Aufführungen (HOCHGER. AUFF.)

Für Veranstaltungen, bei denen wir zwar eine Lizenzzahlung eingenommen, jedoch keine Nutzungsmeldung (von den Veranstaltenden oder Aufführenden) erhalten haben, findet im Segmentbereich 2 bis 8 pro Segment eine Hochrechnung auf die vorhandenen Werkaufführungen statt. Diese Einnahmen verteilen wir auf die restlichen, gemeldeten Werkaufführungen. Nur Segment 1 bildet eine Ausnahme, da aufgrund der hier verteilten Pauschallizenzen keine Programmabdeckung (siehe unten) pro Veranstaltung ermittelt werden kann; eine Hochrechnung ist in diesem Segment somit nicht möglich.

Kappungssatz (KAPP-SATZ)

In der Sparte M erfolgt eine Kappung, wenn für ein Werk mehr als 100 tatsächliche Aufführungen zur Verteilung anstehen, aber nicht im aktuellen oder vorangegangenen Geschäftsjahr in der Sparten R oder FS mindestens zwei gewichtete Minuten gemäß den Bestimmungen von Kapitel 3 des Besonderen Teils des Verteilungsplans (Nutzungsbereich Sendung) verteilt worden sind. Der Kappungssatz gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der realen Aufführungen aus den Segmenten 1 bis 8 ist, der gekappt wurde.

Wie beschrieben orientieren sich diese Kappungen einerseits am Rundfunkaufkommen. Andererseits ist die Ausschüttung in der Sparte M auf das Doppelte des Aufkommens in der Sparte U pro Werk begrenzt.

Nicht programbelegter Anteil (NPA)

Vergleichbar mit der linearen Hochrechnung in den Segmenten 1 bis 8 (siehe „Hochgerechnete Aufführungen“) wird in den Segmenten 9 bis 12 für Einnahmen ohne Nutzungsmeldungen ein Zuschlag zur Direktverteilungssumme ausgeschüttet. Dafür bestimmen wir den Anteil der Einnahmen ohne Nutzungsmeldungen und schütten ihn direkt auf die aufgeführten Werke aus. Der Ausschüttungsbetrag in der Einzelaufstellung der Sparte U enthält damit bereits diesen Zuschlag.

Programmabdeckung (PA)

In den Segmenten 2 bis 8 ermitteln wir für jedes Segment den Anteil der lizenzierten Veranstaltungen, für die wir im aktuellen Geschäftsjahr Nutzungsmeldungen erhalten haben. Eine Ausnahme bildet Segment 1. Hier können wir keine Programmabdeckungsquote ermitteln, da die in Segment 1 verteilten Einnahmen aus Sammellizenzen stammen, die für eine beliebige Anzahl von Einzelveranstaltungen gelten. Da wir in diesen Fällen die Gesamtanzahl der Einzelveranstaltungen nicht kennen, können wir folglich keinen Anteil für Veranstaltungen ermitteln, die durch Nutzungsmeldungen belegt sind.

Punktwerte (PW)

Für die jeweiligen Segmente 1 bis 8 in der Sparte U ermitteln wir jedes Jahr neu einen Punktwert, indem wir pro Segment die Summe der Einnahmen des betreffenden Jahres durch die Gesamtanzahl der vergebenen Punkte teilen. Die Höhe der Ausschüttung pro aufgeführtes Werk ergibt sich aus der Multiplikation der für diese Nutzung ermittelten Punkte mit dem Punktwert des jeweiligen Geschäftsjahres. Der pro Werkaufführung ermittelte Betrag wird dann auf die am Werk Beteiligten aufgeteilt.

Die Anzahl der pro Segment (Sparte U) zu berücksichtigende Punkte ermitteln wir, indem die hochgerechneten Aufführungen (siehe oben) mit dem Faktor multipliziert werden, der sich aus der Bewertung der jeweiligen Werkfassung gemäß § 64 Verrechnungsschlüssel II des Verteilungsplans ergibt. Hinweis: Der Punktwert ist nicht zu verwechseln mit der Punktbewertung eines Werkes. Siehe hierzu oben unter „BEW“.

Reale Aufführungen (REALE AUFF)

Durch die eingereichten Nutzungsmeldungen erfassen wir die ungewichtete Anzahl von Werkaufführungen. Diese weisen wir für die Sparte U jeweils segmentweise aus. Für die Sparte M sind die Werknutzungen in den Segmenten 1 bis 8 kumuliert; für die Segmente 9 bis 12 sind sie jeweils segmentweise dargestellt. Soweit Nutzungen in der Sparte UD vorliegen, weisen wir diese ebenfalls kumuliert aus.

Summe pro Segment

In Ihrem Begleitschreiben zu den Aufstellungen finden Sie unter dieser Rubrik die Gesamtsummen Ihrer Ausschüttung pro Segment in der Sparte U. Auch die Summen der Sparte M finden Sie hier, einmal für den Segmentbereich 1 bis 8 sowie jeweils einzeln für die Segmente 9 bis 12 (als 20 % Zuschlag). Hier ist auch die Summe des Ausfallzuschlags jeweils gesondert dargestellt. So sie diese noch beziehen, finden Sie diese Summen ebenfalls am Ende Ihrer papiernen Aufstellung.

20 % Zuschlag (Z)

Einnahmen der Sparte M verteilen wir in den Segmenten 9 bis 12 über einen 20%igen Zuschlag. Diesen rechnen wir jeweils zum Ausschüttungsergebnis der Sparte U (Direktverteilung inklusive Zuschlag für nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Inkassoeinnahmen) hinzu. Auch in der Sparte UD (Direktverteilung) kann ein 20%iger Zuschlag in der Sparte M (§ 129 Abs. 1 des Verteilungsplans) erfolgen. Dieser Zuschlag ist in der Einzelaufstellung durch ein „Z“ am Beginn einer Zeile gekennzeichnet.